

Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter www.giessen.de/Datenschutzerklärung.

Name, Vorname	
Ort, Datum	Unterschrift

Merkblatt zur Hundeverordnung (HundeVO) vom 22. Januar 2003

geändert durch Verordnung vom 16.12.2008

Aufgrund dieser Verordnung wird für folgende zehn Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden eine Gefährlichkeit vermutet:

- American Pitbull Terrier oder Pit Bull Terrier
- American Stafford Terrier oder American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Bulldog
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Kangal (Karabash)
- Kaukasischer Owtscharka
- Rottweiler

Ein solcher „gefährlicher Hund“ darf ohne behördliche Erlaubnis nicht gehalten werden. Diese Erlaubnis kann nur auf Antrag erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines „gefährlichen Hundes“ liegen vor, wenn der Halter nachweist, dass

- er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- er zuverlässig ist (Führungszeugnis),
- er sachkundig ist (Sachkundebescheinigung),
- er eine positive Wesensprüfung für den Hund hat, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt (Wesenstest),
- der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von dem Tier keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
- der Hund mit einem Chip gemäß §12 HundeVO gekennzeichnet ist,
- für den Hund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und
- die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.

Gemäß §4 Abs. 4 HundeVO muss der Nachweis der Sachkunde erst erbracht und die Wesensprüfung erst vorgenommen werden, wenn der Hund fünfzehn Monate alt ist, soweit er nicht vorher auffällig geworden ist oder einer Aggressionszucht entstammt. Bis dahin kann jeweils eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die in Gießen gehaltenen „gefährlichen Hunde“ ist der Antrag schriftlich beim Ordnungsamt, Berliner Platz 1, 35390 Gießen zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters
2. Angaben über den Hund: Rasse/ Kreuzung, Rufname des Hundes, Geburtsdatum/ Alter, Farbe, Geschlecht, besondere Merkmale, Tätowierungen, Chipnummer oder sonstige Kennzeichnungen und ob der Hund kastriert bzw. sterilisiert ist

Dem Antrag sind als Anlage beizufügen:

1. Ein Führungszeugnis (zu beantragen beim Stadtbüro Gießen, als Zweck Hundehaltung angeben)
2. Sachkundebescheinigung der Hundehalter und zusätzlichen Hundeführer
3. Nachweis, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Wesenstest)
4. Nachweis über die Identifizierung, dass der Hund unveränderlich gekennzeichnet ist (Chip)
5. Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren und einer Deckungssumme von pauschal mindestens 500.000,00 Euro
6. Ein Farbfoto des Hundes

Die Unterlagen dürfen mit Ausnahme der Sachkundebescheinigung bei der Einreichung nicht älter als 6 Monate sein.

Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes ist befristet höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren zu erteilen. Sind für einen Hund ohne zeitliche Unterbrechung mehrere befristete Erlaubnisse erteilt worden und erstrecken sich diese auf einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren oder ist ein Hund älter als zehn Jahre, kann eine unbefristete Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnisgebühr beträgt bei der ersten Erteilung 137,00 Euro, bei einer wiederholten Erteilung 82,00 Euro und für eine vorläufige Erlaubnis 55,00 Euro.

Grundstücke oder Zwinger, auf oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, sind so zu sichern, dass Personen außerhalb dieser Grundstücke und Zwinger nicht gefährdet werden und insbesondere ein Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

Nach §13 HundeVO sind Vermehrung, Handel und Erwerb sowie die Abgabe von gefährlichen Hunden verboten, wenn die erforderliche Wesensprüfung nicht positiv ausgefallen ist. Dies gilt nicht für die Abgabe an und die Annahme eines gefährlichen Hundes durch Tierheime in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Ordnungsamt
Ordnungs- und Gewerbeabteilung
Herr Drebes
Berliner Platz 1
35390 Gießen
Tel.: 0641 306-2406
Fax: 0641 306-2403